

## Erzeugungs- und Qualitätsregeln

Beide Parteien verpflichten sich durch Unterschrift zur vollständigen Erfüllung der Bedingungen.

### 1. Leistungen und Pflichten des Erzeugers

- a. Standort, Boden, Düngung
  - Keine Klärschlamm- bzw. Klärschlammgemischausbringung in den letzten 5 Jahren und zukünftig.
  - Keine Düngung von Abfällen, Knochenmehle, tierisches Material, tierische Fette, betriebsfremder Kompost und organischen Material außer Gülle, Mist und Jauche aus der landwirtschaftlichen Produktion in den letzten 5 Jahren und zukünftig.
  - Keine Fläche im regelmäßigen Überschwemmungsbereich.
- b. Fruchtfolge

Die nachfolgend aufgeführten Fruchtfolgeanforderungen sind innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren (aktuelles Ansaatjahr und 4 Jahre vorher) einzuhalten.

  - Es soll 3 Jahre zuvor keine Luzerne, Luzernegemenge, Klee, Klee gras oder sonstige Leguminosen angebaut worden sein.
- c. Ansaat, Saatgut und Sortenwahl
  - Die Sortenwahl wird von der Trocknungsgenossenschaft Windsbach eG vorgegeben.
- d. Pflanzenernährung
  - Gülleausbringung darf nur unter Berücksichtigung der bedarfsgerechten Düngung erfolgen.
- e. Pflanzenschutz, Pflege

Chemischer Pflanzenschutz sollte erst nach Ausschöpfung aller anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen zum Einsatz kommen. Im Falle des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln hat das Prinzip der Bekämpfungsschwelle entsprechend den Vorgaben der staatlichen Beratung zu gelten.

  - Der Luzernebestand soll möglichst wenig Fremdpflanzen enthalten. Hierfür kann es notwendig sein einen Schröpfschnitt durchzuführen.
- f. Minderlieferungen
  - Sollte eine Jahresmenge unter 75 dt/ha Trockengut erwartet werden, so ist dies beim ersten Anhaltspunkt der Trocknungsgenossenschaft Windsbach eG mitzuteilen und zu begründen.
  - Eine Minderlieferung hat der Erzeuger nur dann zu vertreten, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt.
- g. Sonstiges
  - Der Landwirt muss sicherstellen, dass die Anbauflächen zu den Schnittzeitpunkten für Maschinen mit folgenden Ausmaßen erreichbar sind: 3,0 m Breite, 4,0m Höhe, 12m Länge, 40 to Gewicht
  - Es ist für jede Fläche eine Kopie des Luftbildes dem Vertrag beizulegen.
  - Der Landwirt muss sicherstellen, dass die Fläche von den Beauftragten der Trocknungsgenossenschaft Windsbach eG gefunden wird.
  - Der Erzeuger muss Mitglied in der Trocknungsgenossenschaft Windsbach eG sein.
  - Grenzmarkierungen, Schachtdeckel o.Ä. sind ausreichend sichtbar zu kennzeichnen.
  - Steine, Felsbrocken o.Ä. sind soweit zu entfernen, dass eine störungsfreie Ernte erfolgen kann.
  - Für entstandene Schäden durch nicht ausreichend sichtbar gekennzeichnete oder entfernte Hindernisse haftet der Landwirt uneingeschränkt.

### 2. Leistungen und Pflichten der Trocknungsgenossenschaft Windsbach eG

- a. Ernte/Abnahme
  - Die Trocknungsgenossenschaft Windsbach eG verpflichtet sich die Erntemenge der Vertragsflächen, soweit es den Qualitätsanforderungen entspricht, abzunehmen.
  - Die Mahd der Fläche erfolgt, soweit nicht höhere Kräfte wirken, bei tragfähigem Boden.
- b. Zahlungen
  - Die Zahlung der Vergütungen erfolgt spätestens 4 Wochen nach der Mahd.

### 3. Anforderungen an die Anfuhr und Mahd

- a. Die Mahd muss mit Aufbereiter und Schwadzusammenführung erfolgen. Es darf kein Wenden oder Schwaden nach der Mahd erfolgen!
- b. Die Verschmutzung und die Bröckelverluste sind so weit wie möglich zu reduzieren.
- c. Der Termin für die Mahd wird von der Trocknungsgenossenschaft Windsbach eG festgelegt.
- d. Bei Eigenanfuhr muss sich nach dem Terminplan der Trocknungsgenossenschaft Windsbach eG orientiert werden. Kann die Anfuhr oder die Mahd aus irgendwelchen Gründen nicht oder nicht schnell genug erfolgen, dann wird die Trocknungsgenossenschaft Windsbach eG zu Lasten des Erzeugers die Arbeiten ausführen lassen.

### 4. Qualitäten

Die Ermittlung der Qualitäten erfolgt im Trocknungsbetrieb vor bzw. nach der Trocknung des Gutes.

- a. Qualität I - Der Luzerneanteil muss mindestens 80% betragen.
- b. Bei schlechteren Qualitäten (höherer Nicht-Luzerneanteil) kann unter Umständen (nach Marktlage) eine Verwertung durch die Trocknungsgenossenschaft Windsbach eG erfolgen.
- c. Partien mit Besatz an Ampfer, Kamille, oder sonstigen stark riechenden oder giftigen Pflanzen werden nicht akzeptiert.

### 5. Vergütungen

Maßgebend für die Gewichte sind die Trockengutgewichte der fertigen Ballen bzw. Pellets.

- a. Vergütung für das Gut
  - Basispreis 2,50 € je 100 kg Trockengut zzgl. MWSt. der Qualität I
- b. Vergütung für die Anfuhr
  - 2,26 € je 100 kg Trockengut zzgl. MWSt.
- c. Vergütung für die Mahd (nur möglich bei Aufbereiter mit Schwadzusammenführung)
  - 0,46 € je 100 kg Trockengut zzgl. MWSt.
- d. Zuschlag: Es wird jedes Jahr vor der Ernte ein nach Marktlage angepasster Zuschlag festgelegt, der zusätzlich zum Basispreis ausbezahlt wird.
- e. Zuschlag für Bioware: Es wird jedes Jahr vor der Ernte ein nach Marktlage angepasster Zuschlag festgelegt, der zusätzlich zum Basispreis ausbezahlt wird. Als Bio gilt nur Ware aus anerkannten Verbandsbetrieben, die BioSuisse-Fähigkeit aufweisen.
- f. Weite Entfernung: Es erfolgt eine Minderung der Vergütung in Höhe von 60 € pro Stunde Anfahrtszeit je Fuhre, die über 2,5 Stunden liegen. Als Anfahrtszeit zählt die reguläre Zeit, die ein Ladewagengespänn von Abfahrt bis Ankunft in der Trocknungsanlage Windsbach benötigt.

### 6. Höhere Gewalt

Sollte durch höhere Gewalt (durchgehende Regenperiode, Hochwasser, Hagel, Dürre oder Feuer) überdurchschnittlicher Ernteausfall bzw. Qualitätsverlust entstehen, sind davon berührte Punkte hinfällig.

### 7. Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam oder nicht anwendbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Windsbach, den 22.08.2014



Trocknungsgenossenschaft Windsbach eG